

Vergaberecht Informationen

VergabeR-Info 03/2025

Leipzig, Juni 2025

Rechtsprechung

Zulässigkeit von Vertragsänderungen bei Konzessionen	Seite 1
Bietungsfaktor bei der Wertung unzulässig	Seite 2
Schadensersatz bei Bieterpflichtverstößen	Seite 2

Seminarangebote

Sicherung des Honorars in der Krise des Bauherrn	Seite 3
Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge	Seite 3

Rechtsprechung

Nachprüfung:

Zulässigkeit von Vertragsänderungen bei Konzessionen EuGH, Urteil vom 29.04.2025, Rs.: C-452/23

Ein Anbieter von Schnellladeinfrastruktur (A) wandte sich gegen die Erweiterung bestehender Autobahnkonzessionen um die Errichtung und den Betrieb von Schnellladestationen. Die ursprünglichen Konzessionen waren in den 1990er Jahren vom Bund im Wege der In-House-Vergabe an eine damals noch bundeseigene Gesellschaft vergeben und nach deren Privatisierung fortgeführt worden. A beanstandete, dass diese Erweiterung ohne europaweite Neuausschreibung erfolgt war. A beantragte ein Nachprüfungsverfahren, welches von der VK Bund zurückgewiesen wurde. Dagegen legte A sofortige Beschwerde vor dem OLG ein. Die Sache wurde dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der EuGH stellte klar, dass eine nachträgliche Änderung eines Konzessionsvertrages auch dann zulässig sein kann, wenn der Vertrag ursprünglich im In-House-Verhältnis abgeschlossen wurde, dieses In-House-Verhältnis aber später beendet wurde. Voraussetzung sei, dass die Änderung durch unvorhersehbare Umstände veranlasst wurde, den Gesamtcharakter des Vertrags nicht verändert und den wirtschaftlichen Schwellenwert (max. 50 % des ursprünglichen Vertragswerts) nicht überschreitet. Diese Voraussetzungen müssen nun vom OLG überprüft werden. Auch müsse die ursprüngliche Vergabe nicht mehr überprüft werden, wenn nationale Anfechtungsfristen abgelaufen sind.

Nachprüfung:

Bietungsfaktor bei der Wertung unzulässig
OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.04.2025, Az.: Verg 35/24

Eine öffentliche Auftraggeberin (A) schrieb europaweit Bauleistungen für den Neubau von Wohngebäuden aus. In den Vergabeunterlagen waren zwei Unterkriterien formuliert, die jeweils einen vom Bieter frei wählbaren „Bietungsfaktor“ zwischen 0 und 1 enthielten. Die erzielten Punkte sollten anschließend mit diesem Faktor multipliziert werden, um Bietern zu ermöglichen, ihr Risiko bezüglich der Vertragserfüllung selbst abzuschätzen und mögliche Nachforderungen zu berücksichtigen. Ein Bieter (B) wandte sich in einem Nachprüfungsverfahren erfolglos gegen diese Vorgabe. Anschließend reichte B sofortige Beschwerde beim OLG ein.

Mit Erfolg! Das OLG begründete seine Entscheidung damit, dass der Bietungsfaktor gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz § 97 Abs. 2 GWB verstößt. Der Faktor führt zu unterschiedlichen Gewichtungen bei vergleichbaren Angeboten und verletzt damit die Transparenz und Gleichbehandlung. Des Weiteren sei es unzulässig, dass Bieter durch einen frei wählbaren Faktor die Bewertung ihrer Angebote selbst beeinflussen. Die Wertungsmaßstäbe sind ausschließlich vom Auftraggeber vorzugeben. Zudem darf der A sich nicht auf selbstdeklarierte Risikoangaben der Bieter verlassen, sondern muss eigene Aufklärungspflichten wahrnehmen, wenn Zweifel an der Leistungsfähigkeit bestehen.

Nachprüfung:

Schadensersatz bei Bieterpflichtverstößen
OLG Naumburg, Beschluss vom 17.01.2025, Az.: 6 U 1/24

Ein öffentlicher Auftraggeber (A) schrieb Abfallentsorgungsleistungen aus. Aufgrund von Anhaltspunkten, dass ein Bieter (B) sein Angebot unter Kenntnis der Kalkulationsgrundlagen eines Mitbewerbers erstellt hatte, wurde das Angebot ausgeschlossen. B stellte einen Nachprüfungsantrag. Dieser wurde von der VK zurückgewiesen. Zwischenzeitlich hatte A wegen des während der Nachprüfung geltenden Zuschlagsverbotes Interimsverträge zur Sicherstellung der Abfallentsorgung abgeschlossen. Nach dem Nachprüfungsverfahren machte A erfolgreich Ansprüche gegen B auf den Ersatz diverser Schäden geltend, u.a. der im Interimszeitraum bei der Abfallentsorgung entstandenen Mehrkosten. B ging in Berufung.

Ohne Erfolg! Das OLG entschied, dass ein Bieter, der gegen das Gebot des geheimen Wettbewerbes verstößt, indem er sein Angebot in Kenntnis der Kalkulation eines Mitbewerbers erstellt und dessen Preisansätze systematisch unterbietet, gegen die Rücksichtnahmepflicht des § 241 Abs. 2 BGB verstößt. Ein solcher Verstoß kann einen Schadensersatzanspruch des öffentlichen Auftraggebers begründen. Der Schadensersatzanspruch kann sich sowohl aus § 180 Abs. 1 GWB als auch aus den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften, insbesondere §§ 280 Abs. 1 und 3, 282, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB, ergeben.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu allen Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de

Sicherung des Honoraranspruchs in der Krise des Bauherrn

Angebot einer Online-Schulung

Architekten und Ingenieure stehen den anspruchssichernden Instrumenten, wie der Sicherungshypothek (§ 650e BGB) oder der Bürgschaft (§ 650f BGB) eher skeptisch gegenüber, will man es sich mit dem Bauherrn oder langjährigen Vertragspartner nicht verscherzen. Was in Zeiten niedriger Bauzinsen und großer Nachfrage durchaus seine Berechtigung hatte, da sich am Horizont schon das Folgeprojekt abzeichnete, verliert bei schwächelnder Baukonjunktur und stockender Projektabwicklung an Bedeutung. Planer und Bauüberwacher müssen ihre Sicherungsrechte heute mehr denn je kennen und darauf vorbereitet sein, bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers ihr Honorar zu schützen. Das gilt nicht nur für erbrachte Leistungen, sondern auch

für die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen. Die Online-Schulung zeigt anhand praktischer Beispiele auf, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Strategie die Anspruchssicherung effektiv durchgesetzt werden kann. Zudem werden Details, wie z. B. die notwendige Informationsbeschaffung (Grundbuchamt, Handelsregister usw.) oder konkrete Formulierungsvorschläge, vorgestellt.

Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an Architekten und Ingenieure, aber auch an private und öffentliche Bauherren, Bauträger und Bauunternehmen. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.kanzlei-schenderlein.de

Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund zunehmender Finanzknappheit der öffentlichen Kassen gewinnen städtebauliche Verträge als Handlungsinstrument von Kommunen und Zweckverbänden zusehends an Bedeutung. Sie eröffnen die Möglichkeit, etwa Fragen der Erschließung, der Bodenordnung sowie der Finanzierung und Abrechnung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen „auf Augenhöhe“ konsensual und damit konfliktarm zu regeln. Ergeben sich allerdings Probleme bei der Umsetzung oder erbringt ein Vorhabenträger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß, ist guter Rat oft teuer. Das Seminar geht auf die typischen Fallstricke ein und zeigt an-

hand von Beispielen aus der täglichen Praxis Gestaltungsmöglichkeiten zur Risikominimierung auf.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- Aufbau und Inhalt von städtebaulichen Verträgen
- Typische Vertragsklauseln, Kerninhalte und Grenzen
- Städtebauliche Verträge und interkommunale Zusammenarbeit

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter von Zweckverbänden und leitende Angestellte in der öffentlichen Verwaltung. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.